

Eignerstrategie 2021

des Kantons Luzern für die Universität Luzern (öffentlich- rechtliche Anstalt)

Einleitung

Mit der Führung der Universität Luzern ermöglicht der Kanton Luzern der eigenen Bevölkerung wie auch Personen aus der übrigen Schweiz sowie aus dem Ausland eine fundierte akademische Ausbildung. Diese befähigt die Absolventinnen und Absolventen zur Ausübung anspruchsvoller beruflicher Tätigkeiten, wodurch der Wirtschaftsstandort Luzern gestärkt wird. Die Universität Luzern forscht zu aktuellen Themen und trägt so zum Verständnis und zur Lösung von gesellschaftlichen, kulturellen, juristischen, wirtschaftlichen und politischen Problemen bei. Sie stärkt die Position des Kantons Luzern als Bildungsstandort in der Zentralschweiz und in der gesamten schweizerischen Hochschullandschaft.

Der Kanton Luzern nimmt seine Eignerinteressen über den Universitätsrat wahr: Der Regierungsrat wählt den gesamten Universitätsrat. Diesem gehört der Bildungsdirektor von Amts wegen an.

Der Kanton Luzern schliesst mit der Universität Luzern eine mehrjährige gegenseitige Leistungsvereinbarung ab und stellt dazu eine ausreichende Finanzierung sicher. Die Leistungsvereinbarung definiert den Rahmen, in dem die Universität Luzern ihre unternehmerischen Freiheiten wahrnimmt.

A Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wird vom Regierungsrat gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600) erlassen. Mit der Eignerstrategie definiert der Kanton Luzern seine Ziele, die er als Träger mit der Führung der Universität Luzern verfolgt. Die Eignerziele dokumentieren die Absichten und Prioritäten des Regierungsrates gegenüber der Universität und dem Universitätsrat. Die Eignerstrategie gilt unbefristet und wird alle vier Jahre überprüft.

Folgende Rechtsgrundlagen bestimmen insbesondere die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der Universität Luzern:

- Vierjährige Leistungsvereinbarung und jährlicher Leistungsauftrag mit Finanzierungsbeschluss
- Gesetz über die universitäre Hochschulbildung (Universitätsgesetz) vom 17. Januar 2000, SRL Nr. 539
- Statut der Universität Luzern vom 12. Dezember 2001, SRL Nr. 539c
- Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010, SRL Nr. 600
- Staatsbeitragsgesetz vom 17. September 1996, SRL Nr. 601

Die Universität Luzern untersteht den allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz HFKG), SR 414.20, und der dazugehörigen Verordnung vom 23. November 2016, SR 414.201.

B Ziele der Eigner

Mit seiner Beteiligung an der Universität Luzern verfolgt der Regierungsrat verschiedene Absichten. Er erwartet deshalb, dass die Universität Luzern folgende Ziele anstrebt:

I Unternehmerische Ziele

Die Universität Luzern soll:

- eine exzellente tertiäre wissenschaftsorientierte Ausbildung in den Bereichen Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Theologie, Kultur- und Sozialwissenschaften und Gesundheitswissenschaften gewährleisten, mit Schwerpunkten auf gesellschaftlich relevanten Fächern aus den Bereichen Recht, Politik, Wirtschaft, Gesundheit/Medizin, Religion, Ethik, Gesellschaft, Kultur und Kommunikation,
- national und international konkurrenzfähige und qualitativ hochstehende Forschung betreiben,
- ihre Kompetenzen der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Gesellschaft im Kanton Luzern in Form von Dienstleistungen und Weiterbildungsangeboten zur Verfügung stellen,
- Angebote entwickeln, durch die die Zusammenarbeit mit den Bildungsinstitutionen auf dem Platz Luzern gefördert werden,
- ihre Stellung und Reputation innerhalb der schweizerischen Hochschullandschaft halten und stärken, in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen sowie der regionalen Wirtschaft, den Unternehmen und der öffentlichen Hand,
- die bewährten und nachgefragten Fächer stärken und nach Bedarf neue Angebote mass- und sinnvoll auf- und ausbauen, wenn sie sich in die strategischen Ziele einfügen, so im Bereich der Wirtschafts-, der Rechts-, Gesundheits- und der Gesellschaftswissenschaften sowie der Theologie (z.B. englischsprachiges e-Fernkursprogramm),
- ihre Angebote periodisch kritisch hinterfragen und bei Bedarf Massnahmen ergreifen.

II Wirtschaftliche Ziele

Die Universität Luzern soll:

- die Studierendenzahlen mindestens halten oder massvoll ausbauen, ohne Abstriche bei der Qualität der Ausbildung zu machen,
- attraktive Arbeitsplätze im Kanton Luzern anbieten,
- durch ihre Ausbildungsangebote den regionalen Unternehmen in ihren Ausbildungsbereichen genügend hochqualifizierte Fachkräfte zur Verfügung stellen,
- ausgeglichene Rechnungsabschlüsse präsentieren,
- den Zufluss von Drittmitteln stärken und attraktive Forschungsprojekte mit entsprechender Unterstützung von Bund und Dritten durchführen,
- Investitionen mit eigenen Mitteln finanzieren,
- die Zusammenarbeit mit den übrigen Bildungsinstitutionen auf dem Platz Luzern fördern.

III Politische/Ökologische Ziele

Die Universität Luzern soll:

- die Stellung des Kantons Luzern als Bildungs- und Wirtschaftsstandort stärken und somit zur Attraktivität des Kantons als Lebens- und Arbeitsort beitragen,
- den Wissens- und Innovationstransfer stärken,
- mit ihren qualitativ hochstehenden Ausbildungen dazu beitragen, das Bewusstsein für politische und gesellschaftliche Entwicklungen zu schärfen,
- eine ökologische und nachhaltige Energieversorgung und Abfallbewirtschaftung anstreben,

- jeweils im Jahresbericht darlegen, welche Massnahmen sie ergriffen hat oder noch ergreifen wird, um einen Beitrag zum Ziel der Klimaneutralität zu leisten.

IV Soziale Ziele

Die Universität Luzern soll:

- eine fortschrittliche, sozial verantwortliche, transparente und ethischen Grundsätzen verpflichtete Personalpolitik verfolgen, die auch die Chancengleichheit sicherstellt,
- faire, marktgerechte und attraktive Arbeits- und Anstellungsbedingungen sowie Entwicklung- einschliesslich Weiterbildungsmöglichkeiten bieten,
- sich an das angewendete Vergütungssystem des Kantons anlehnen und ihr Personal bei der Pensionskasse des Kantons Luzern (LUPK) versichern,
- für Studierende, Mitarbeitende und Gäste eine Atmosphäre schaffen, die den sozialen Frieden und das gesundheitliche Wohlbefinden fördert.

C Vorgaben zur Führung

Der Universitätsrat ist für die Umsetzung der Eignerstrategie besorgt und führt die in Gesetzen und Statuten umschriebenen Aufgaben sorgfältig aus.

- Der Regierungsrat wählt den gesamten Universitätsrat. Bei der Wahl wird darauf geachtet, dass jedes Geschlecht zu einem Anteil von mindestens 30 Prozent vertreten ist (allfällige Abweichung ist zu begründen).
- Aus wichtigen Gründen kann der Regierungsrat einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen.
- Ein Organisationsreglement regelt die Arbeitsweise des Universitätsrates.

D Vorgaben zur Kontrolle

Der Regierungsrat erwartet:

- dass ihn der Vizepräsident des Universitätsrats und der Rektor jährlich über den Geschäftsverlauf und die Erreichung der Eignerziele informieren,
- dass die Universität Luzern den Revisionsbericht/Management Letter der Revisionsstelle in schriftlicher Form vorlegt,
- dass zwischen dem Eigner und dem Universitätsrat der Universität Luzern jährlich Aussprachen stattfinden.

Die Rechnungslegung erfolgt nach Swiss GAAP FER.

Die Universität Luzern stellt jährlich folgende Berichte dem zuständigen Departement zur Verfügung: Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht/Management Letter der Revisionsstelle. Weitere zu erbringende Dokumentationen richten sich nach der Leistungsvereinbarung.

E Vorgaben zur Effizienz

Der Regierungsrat erwartet, dass die Universität Luzern:

- ihre administrativen und organisatorischen Prozessabläufe hinterfragt und optimiert,
- die Qualitätskontrolle innerhalb der gesamtschweizerischen Vorgaben sinnvoll organisiert.

F Vorgaben zur Transparenz

Der Regierungsrat erwartet von der Universität Luzern:

- dass er vom Universitätsrat über den Ablauf der Strategiefindung sowie über die Strategie informiert wird,
- dass sie die Jahresberichte auf ihrer Webseite veröffentlicht,
- dass sie im Jahresbericht die Grundzüge der Entschädigungen für den Universitätsrat und die Universitätsleitung publiziert,
- dass sie im Jahresbericht je die Gesamtsumme der Entschädigungen an die Mitglieder des Universitätsrates und an die Mitglieder der Universitätsleitung sowie zusätzlich die Entschädigungen für den Präsidenten des Universitätsrats und den Rektor ausweist.

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 578 vom 18.°Mai 2021 verabschiedet. Sie ersetzt die bestehende Eignerstrategie aus dem Jahr 2017.

18. Mai 2021